BWNEWS

Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

sicherlich haben Sie aus der Theaterwelt schon mal den Begriff „Alles auf Anfang“ gehört. Das neueste Theaterstück aus dem Steuerrecht widmet sich der Abgeltungsteuer. In der Hauptrolle: Finanzminister Wolfgang Schäuble.

Die Einführung der heutigen Abgeltungsteuer im Jahr 2009 wurde durch den damaligen Finanzminister Peer Steinbrück plakativ mit „Lieber 25 Prozent von X als 42 Prozent von nix“ begründet. Gemeint war, dass der Fiskus mit einem günstigeren Sonder-Steuersatz einen Anreiz bietet, damit ausländische Kapitalvermögen (wieder) in der Steuererklärung angegeben werden und so zumindest „ein bisschen“ Besteuerung erfolgt. Und wie es eben so ist, wenn man sich halbwegs an etwas gewöhnt hat: man verändert es wieder.

Hintergrund ist der ab dem Jahr 2017 kommende internationale automatische Informationsaustausch über Kapitaleinkünfte. Denn dann – so ein Großteil der Politiker – entfalle die ursprüngliche Idee der Abgeltungsteuer, weil sich Steuerbetrug nicht mehr lohne. Wenn man alle relevanten Informationen habe, bestehe kein Anlass für eine abweichende Besteuerung. Auch Schäuble ist von dieser Idee angetan. Er will zwar erst abwarten, bis die Wahlen vorüber sind und man sicher ist, dass der Informationsaustausch auch tatsächlich funktioniere. Über kurz oder lang darf man aber sich wohl bereits jetzt schon von der Abgeltungsteuer wieder verabschieden.

Was wird das wohl bedeuten? Erneut teure Umstellungsarbeiten bei Banken und ähnlichen Institutionen, jährliches Sammeln aller Kapitalbelege und ein höherer Steuersatz. Da trifft es sich gut, dass eine aktuelle Studie dem deutschen Steuersystem Ineffizienz und Kompliziertheit bescheinigt. Ein Gutes könnte der Systemwechsel jedoch haben: Werbungskosten dürften wieder steuerlich wirksam sein. In diesem Sinne: Alles auf Anfang!

Stuttgart, im Februar 2016

Till Schätz

Inhalt dieser Ausgabe

- Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen **S.3**
- Änderung bei der Abzinsung von HGB-Pensionsrückstellungen geplant **S.4**
- Erbschaftsteuer: Familienheim als Mittelpunkt des familiären Lebens **S.5**
- Zugriff auf Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung **S.5**
- Geburtstagsfeier als Werbungskosten absetzen **S.6**
- Betriebsveranstaltungen: In welcher Höhe ist die Vorsteuer abzugsfähig? **S.6**
- Gewerblicher Grundstückshandel bei Einbringung von Grundstücken in eine Personengesellschaft **S.6**
- Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß? **S.7**
- Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß **S.7**
- Masterstudium: Kindergeldanspruch kann weiter bestehen **S.7**
- Besteuerungsverfahren: Modernisierung geplant **S.7**
- Für Online-Händler und Shop-Betreiber: Neue Informationspflichten seit 09.01.2016 **S.7**
- VW-Abgas-Skandal: Keine Wertminderung bei Fahrzeugen von Volkswagen **S.7**
- Winterdienst: Steuern sparen möglich **S.7**

Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen

Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei der Grenzüberschreitung erfüllt, dann sind Lieferungen in Gebiete außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (Drittlandsgebiet) als Ausfuhrlieferungen und Lieferungen in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft als innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei.

Problematisch war dies in der Vergangenheit bei Lieferungen ins Ausland, bei denen sich der Lieferer und der Abnehmer den Transport teilten, der sog. gebrochenen Beförderung. Das wurde durch die Finanzverwaltung jetzt klargestellt. Eine gebrochene Beförderung ist für die Entscheidung, ob eine Ausfuhrlieferung oder eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, unschädlich. Entscheidend ist, dass der Abnehmer zu Beginn des Transports feststeht, der liefernde Unternehmer nachweist, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Gegenstandslieferung und der Beförderung vorliegt und ein kontinuierlicher Ablauf der Warenbewegung gegeben ist.

Es wurde seitens der Finanzverwaltung klargestellt, dass bei einer gebrochenen Beförderung kein Reihengeschäft vorliegt, da der Gegenstand nicht unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt. In diesem Fall liegen mehrere hintereinander geschaltete Einzellieferungen vor, die für sich zu beurteilen sind. Entscheidend ist, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Zeitpunkt des Grenzüberschreitens erfüllt sind. Wird bei einer Ausfuhrlieferung der Gegenstand vom Abnehmer in das Drittlandsgebiet befördert, muss der Abnehmer zusätzlich die Voraussetzung erfüllen, dass er ein ausländischer Abnehmer (z.B. mit Wohnort oder Sitz im Ausland) ist.

Hierzu wurde aber eine „Vereinfachungsregelung“ aufgenommen. Wird durch mehrere Unternehmer eine gebrochene Beförderung aus einem anderen Mitgliedsstaat in das Drittlandsgebiet ausgeführt, regelt die Finanzverwaltung folgendes: Erfolgt eine Warenlieferung ins Drittland und wird die Beförderung vom ersten Unternehmer ausgeführt, dann kann ein Reihengeschäft angenommen werden. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer den Gegenstand aus dem Mitgliedsstaat, in dem die Beförderung beginnt, nur deshalb in das Inland befördert, um eine Verschiffung ins Drittlandsgebiet vorzunehmen. Der Unternehmer muss nachweisen, dass seine Lieferung im Inland steuerbar wäre, wenn keine Behandlung als Reihengeschäft erfolgt.

Für die Praxis kann der Nachweis zum zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen der Lieferung und der Beförderung des Gegenstandes und zum Ablauf der kontinuierlichen Warenbewegung zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung führen. Daher ist es wichtig, dass die Nachweise hierzu von Anfang an sorgfältig geführt werden.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Änderung bei der Abzinsung von HGB-Pensionsrückstellungen geplant

Am 27.01.2016 hat die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie eine Anpassung des § 253 HGB hinsichtlich der Abzinsung von Pensionsrückstellungen beschlossen. Pensionsrückstellungen sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen, wobei die erwartete Dynamik der Verpflichtungen mit zu berücksichtigen ist.

Bislang wird der bei der Bewertung anzuwendende Zins aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre ermittelt und beläuft sich zum 31.12.2015 auf rund 3,9 Prozent. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase wird sich der Rechnungszins bis 2019 voraussichtlich auf 2,0 bis 2,5 Prozent reduzieren. Die Problematik am Absinken des Rechnungszinses ist, dass es zu mitunter erheblichen Effekten in der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung kommt. Mit jedem Prozentpunkt, den die Zinsen fallen, erhöhen sich die Pensionsrückstellungen um etwa 15 bis 20 Prozent. Der niedrige Rechnungszins verzerrt aufgrund überhöhter Pensionsrückstellungen damit das Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Durchschnittsberechnung des Rechnungszinses auf zehn Jahre ausgedehnt wird. Für den 31.12.2015 würde sich damit ein Rechnungszins von 4,30 Prozent ergeben. Die aufgrund der Neuregelung entstehenden Bewertungsgewinne dürfen nach dem Regierungsentwurf jedoch nicht für Ausschüttungen verwendet werden und sind insoweit dauerhaft ausschüttungsgesperrt. Der Differenzbetrag muss jährlich neu ermittelt werden, was eine dauerhafte Parallelberechnung notwendig macht.

Auch wenn der Gesetzesvorschlag zunächst positiv klingt, sind der zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand sowie die steigende Komplexität der Jahresabschlusserstellung nicht zu unterschätzen. So müssten zukünftig drei Gutachten zur Ermittlung der Pensionsrückstellung gefordert werden: Zwei für die Handelsbilanz mit 7- und 10-jähriger Betrachtung sowie eines für die Steuerbilanz mit festem Zinssatz von 6 Prozent. Bei Anwendung der IFRS kommt ggf. noch ein weiteres Gutachten hinzu. Wirtschaftsverbände fordern aktuell, den Betrachtungszeitraum sogar auf 12 oder 15 Jahre auszudehnen. Auch ein fester Zinssatz von bspw. 4,5 Prozent sei denkbar.

Die Neuregelung soll für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2015 enden. Allerdings wird den Unternehmen ein Wahlrecht eingeräumt, diese Regelung bereits für Abschlüsse des Geschäftsjahres 2015 anzuwenden. Insofern kann es durchaus Sinn machen, die Fertigstellung des Abschlusses bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes hinauszuzögern.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Zugriff auf Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung

Im Beispielsfall verwendet eine buchführungspflichtige Unternehmerin ein PC-gestütztes Kassensystem. Die Tageseinnahmen sind über PC-Registrierkassen erfasst und durch Tagesendsummenbons, sog. Z-Bons, ausgewertet worden. Die Summen sind in ein manuell geführtes Kassenbuch eingetragen worden.Bei der Außenprüfung verweigerte die Klägerin dem Finanzamt den Datenzugriff auf ihre Verkäufe, mit der Begründung, dass sie nicht zur Einzelaufzeichnung verpflichtet sei.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass die Unternehmerin einzelne Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen hat und sie die elektronischen Kassendaten dem Finanzamt überlassen muss. Die Buchführung muss stets einen zuverlässigen Einblick in den Ablauf aller Geschäfte geben, sodass ein Dritter den Ablauf und den Inhalt aller Geschäfte überprüfen kann. Das gilt auch für Bargeschäfte, sofern die Einzelaufzeichnungen dem Steuerpflichtigen hier zumutbar sind. Zwar kann der Steuerpflichtige frei entscheiden, wie er seine Verkäufe aufzeichnet, verwendet er aber ein Kassensystem, welches sämtliche Vorgänge einzeln aufzeichnet, kann er sich nicht auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungspflicht berufen. Das Finanzamt hat dann bei einer Außenprüfung das Recht, diese Daten aus dem PC-gestützten System anzufordern.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Erbschaftsteuer: Familienheim als Mittelpunkt des familiären Lebens

Wenn Kinder eines Erblassers, also eines Verstorbenen, das Familienheim nach dem Ableben erwerben, fällt keine Erbschaftsteuer an. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert war (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG).

Beispiel: Ein Vater hatte in München eine große Eigentumswohnung. Etwa zwei Jahre vor seinem Tod musste er ins Pflegeheim. Sein Sohn (Alleinerbe) zog in die väterliche Wohnung ein, in der der Vater stets ein Zimmer zur Verfügung hatte, wenn er an Familienfesten, Geburtstagen und Feiertagen anwesend war.

Nach dem Tod des Vaters lehnte das Finanzamt die Steuerbefreiung nach der Erbschaftsteuer ab. Grund war nicht, dass der Vater ins Pflegeheim gekommen war. Damit war er an der Selbstnutzung seiner Wohnung gehindert, was formell für eine Steuerbefreiung gesprochen hätte. Der Grund der Ablehnung war, dass kein Familienheim vorlag.

Nach der ständigen Rechtsprechung muss das Familienheim der tatsächliche Mittelpunkt des familiären Lebens sein (oder gewesen sein). Dies gilt in Bezug auf Qualität, Intensität und zeitlichen Umfang. Besuchsweise Aufenthalte wie bei Zweit- oder Ferienwohnungen reichen hierfür nicht aus. Auch eine dauerhafte Bereitstellung eines Zimmers ist allein nicht ausreichend.

Hinweis: Zieht der zukünftige Erblasser aus seinem Familienheim ins Pflegeheim, steht dies einer Steuerbegünstigung des Erwerbs durch Erbfall nicht entgegen. Aber die Wohnung muss dem Erblasser auch weiterhin als Familienheim zur Verfügung stehen und darf nicht bereits von den Erben selbst genutzt werden.

Unser Tipp: Die schenkweise Übertragung des Familienheims zwischen Ehegatten ist ebenfalls steuerbefreit und bietet interessante Gestaltungsmöglichkeiten – sprechen Sie uns einfach an!

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Geburtstagsfeier als Werbungskosten absetzen

Ein Geschäftsführer einer GmbH feierte mit seinen Arbeitskollegen, ehemaligen Kollegen in Rente und Aufsichtsratsvorsitzenden seinen 60. Geburtstag in den betrieblichen Räumen und zum Teil während der Arbeitszeit. Die Kosten für die Feier wollte er als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehen.

Entgegen der Auffassung des Finanzamtes entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zugunsten des Arbeitnehmers und erkannte die Kosten für die Geburtstagsfeier als Werbungskosten an. Eine berufliche Veranlassung sah das Finanzgericht als gegeben, da zu der Feier ausschließlich Personen aus dem beruflichen Umfeld geladen waren und die Kosten in Höhe von 35 EUR (2.470 EUR für 70 Personen) pro Person deutlich unter dem Betrag liegen, als der Geschäftsführer im privaten Umfeld für eine Feier ausgegeben hätte.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Betriebsveranstaltungen: In welcher Höhe ist die Vorsteuer abzugsfähig?

Eine Veranstaltung, die auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter stattfindet, ist eine Betriebsveranstaltung. Dazu zählen beispielsweise Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern oder Jubiläumsfeiern. Entscheidend ist, dass sich der überwiegende Teilnehmerkreis aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Leiharbeitnehmern zusammensetzt. Für die Betriebsveranstaltung gilt jeweils pro Arbeitnehmer ein Freibetrag von 110 EUR und das maximal für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr. Die Aufwendungen für die Begleitperson sind jeweils dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gewerblicher Grundstückshandel bei Einbringung von Grundstücken in eine Personengesellschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu entscheiden, ob ein Steuerpflichtiger als gewerblicher Grundstückshändler zu beurteilen ist. Der BFH bestätigt, dass diesem Steuerpflichtigen auch Grundstücksgeschäfte einer Personengesellschaft zuzurechnen sind, an der er beteiligt ist. Außerdem ist die Einbringung von Grundstücken in diese Personengesellschaft als Veräußerung durch den Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Folge kann die Einstufung als gewerblicher Grundstückshändler sein.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß?

Krankheitskosten können in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen einkommensmindernd angesetzt werden. Abzugsfähig ist der Teil der Kosten, der die zumutbare Belastung des Steuerpflichtigen übersteigt. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt von Ehestand und Anzahl der Kinder ab und beträgt zwischen 1 % und 7 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Verfassungsmäßigkeit der Kürzung um die zumutbare Belastung nun in zwei Urteilen bestätigt.

Strittig war, ob Krankheitskosten, wie beispielsweise Arztrechnungen, Rezeptgebühren, Kosten für Zahnreinigung und Zweibettzimmer analog zum Ansatz von Krankenversicherungsbeiträgen in voller Höhe zu berücksichtigen sind. Hintergrund ist, dass das Bundesverfassungsgericht 2008 entschieden hatte, dass Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe abzugsfähig sein müssen – zumindest soweit sie der Absicherung auf sozialhilfegleichem Niveau (der sogenannten Basisabsicherung) dienen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Masterstudium: Kindergeldanspruch kann weiter bestehen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Besteuerungsverfahren: Modernisierung geplant

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Für Online-Händler und Shop-Betreiber: Neue Informationspflichten seit 09.01.2016

Hier klicken um mehr zu erfahren.

VW-Abgas-Skandal: Keine Wertminderung bei Fahrzeugen von Volkswagen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Winterdienst: Steuern sparen möglich

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BW-SEMINAR

BWSEMINAR

Mit rd. 210 Mrd. Euro war die Umsatzsteuer im Jahr 2015 die ertragreichste Steuerart in Deutschland. Doch die Vielzahl an teilweise gravierenden Veränderungen im Umsatzsteuerrecht erschweren dem Anwender zunehmend eine rechtssichere Anwendung. Ständige Gesetzesänderungen, neue Verwaltungsanweisungen und neue Rechtsprechungen machen die Umsatzsteuer zu einem sehr volatilen Rechtsgebiet. Fehler sind dabei oftmals besonders ärgerlich, da sie direkt Geld kosten.

Unser kommendes **BW**SEMINAR widmet sich daher ganz dem Umsatzsteuerrecht für die Unternehmenspraxis. Sie erhalten einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen und bleiben damit auf dem aktuellen Stand. Hierzu laden wir Sie gerne am Dienstag, den 19.04.2016 von 15:00 bis 18:00 in unser Haus ein. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

BW-INTERN

BW PARTNER springt hoch und weit!

Kennen Sie Marie-Laurence Jungfleisch und Fabian Heinle? Nicht? Dann wird es Zeit! Denn es handelt sich bei den beiden um zwei aufstrebende Spitzensportler, die aktuell für den VfB Stuttgart antreten. Marie-Laurence Jungfleisch startet im Hochsprung und Fabian Heinle im Weitsprung. Für den Sport müssen beide viel persönliches Engagement mitbringen und opfern für ihr Training jede freie Minute. Hinzu kommt, dass finanzielle Förderungen eher die Ausnahme sind.

Wir von BW PARTNER freuen uns daher, mit Marie-Laurence Jungfleisch und Fabian Heinle zwei junge Sportler als Sponsor-Partner unterstützen zu können. Beide haben bereits einen aussichtsreichen Saisonstart hingelegt. Jungfleisch gewann zuletzt das international besetzte Indoor-Meeting in Karlsruhe und Heinle sicherte sich bei den Süddeutschen Hallenmeisterschaften in Sindelfingen auf Anhieb den Titel.

Für die anstehende Qualifikationsphase der Olympischen Spiele in Rio de Janeiro wünschen wir beiden Sportlern bereits jetzt viel Erfolg!

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: lassedesignen - Fotolia, Seite 4: everythingpossible - Fotolia.** Redaktionelle Unterstützung von H.a.a.S GmbH. Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de